



Politische Teilhabe gesetzliche und freiwillige Beteiligungsmöglichkeiten

1	Politische Teilhabe – Ausgangslage	2
2	Formelle Bürgerinformation und -beteiligung	2
2.1	Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW.....	3
2.2	Ortsrechtliche Bestimmung – Die Fragestunde im Rat und in den Bezirksvertretungen	3
2.3	Planfeststellungsverfahren	3
2.4	Baugesetzbuch (Bau GB).....	5
2.4.1	Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung.....	5
2.4.2	Integrative Stadtentwicklungskonzepte	7
2.5	Gemeindeordnung (GO) NRW	7
2.5.1	Unterrichtung der Einwohner.....	7
2.5.2	Anregungen und Beschwerden	7
2.5.3	Einwohnerantrag	9
2.5.4	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	9
2.6	Beteiligungsmöglichkeiten für den Sozial- und Gesundheitsbereich.....	12
2.6.1	Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).....	12
2.6.2	Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG NRW).....	13
3	Formelle Bürgerbeteiligung – Praxischeck aus Bürger*innen-Sicht?	13
4	Demonstrationen	14
5	Bürgerinitiativen	14
6	Wählergruppen	15
6.1	Gründe für die Arbeit in einer Wählergruppe	15
6.2	Anforderungen an Wählergruppen	16
6.3	Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge	16
7	Informelle Information und Bürgerbeteiligung – demokratische Diskurs für mehr Zusammenhalt und Verantwortung!	16
7.1	Gehversuche in Sachen Bürgerbeteiligung: Vorlage 20232815 „Eckpunkte der Bürgerbeteiligung in Bochum“	17
7.2	Städte mit systematischen Bürgerinformations- und -beteiligungsverfahren	17
7.3	Häufige Vorbehalte gegen Bürgerbeteiligung (Info Broschüre der Allianz Vielfältige Demokratie).....	17

1 Politische Teilhabe – Ausgangslage

Vielfach sind Bürger*innen mit politischen- und Verwaltungsentscheidungen unzufrieden. Es wird geschimpft, gewettert und vielleicht werden sogar Initiativen gegründet.

Interesse an politischen und Verwaltungsentscheidungen wird immer dann geweckt, wenn es um die persönliche Betroffenheit geht, den sog. „Gully vor der Haustür“. Plötzlich werden z.B. parlamentarische Entscheidungen des Rates oder der Bezirksvertretung hinterfragt.

Problematisch wird es insbesondere dann, wenn berechtigte Einwände von Bürger*innen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Vielfach ist Politikverdrossenheit, der Weg ins Private oder eine Hinwendung zu populistisch agierenden Vereinen oder Parteien die Folge.

Dabei gibt es viele Möglichkeiten sich auch vor Ort, an fast allen Themen der Stadtentwicklung, von der Sozialpolitik bis hin zu den Bereichen der Stadtplanung sowohl auf formellem (gesetzliche geregelt) wie auch informellen (nicht gesetzlich geregelt) Wegen zu beteiligen.

Themen sind z.B.:

- Jugendhilfe, Schulentwicklung und Gesundheit
- Umgang mit dem Gebäudebestand
- Wohnraum
- Eingriffe in die Ökologie, Freiflächenverbrauch und Baumfällungen
- Klimaschutz
- Verkehrs-, Radwege- und Fußwegeplanung

Aber wie erfahren Bürger*innen von den Vorhaben vor Ort?

Wann werden Bürger*innen einbezogen?

Wie werden Sie einbezogen und welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es überhaupt?

Woran kann es liegen, dass keine rechtzeitige und frühzeitige Information und Beteiligung stattfindet?

Wie ist es um die Transparenz der Verfahren im Beteiligungsprozess und bei späteren Entscheidungen bestellt?

Auf diese und weitere Fragen wollen wir gemeinsam mit Ihnen in unserem Workshop „Politische Teilhabe“ Antworten suchen.

Hinweis zu den folgenden Inhalten

Ausführungen zu Besonderheiten der Stadt Bochum beziehen sich auf den Stand 2024.

2 Formelle Bürgerinformation und -beteiligung

Formell bedeutet gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung. Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Sozialgesetzbuch

Die Abschnitte 2.1 und 2.2 befassen sich mit rechtlichen Regelungen zu Informationsbeschaffung. Information allein hat aus Sicht engagierter Bürger*innen noch nichts mit Bürgerbeteiligung zu tun, aber ohne Information findet Bürgerbeteiligung gar nicht erst statt.

2.1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW

Das Informationsfreiheitsgesetz hat den Zweck, den freien Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten.

§ [Informationsfreiheitsgesetz](#)

Dabei sind öffentliche Stellen Behörden des Landes und der Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen. Mit Behörde ist jede Stelle gemeint, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (siehe Modul 1, Abschnitt 1).

Jede Person hat Anspruch auf den Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorliegenden, amtlichen Informationen, sofern nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, wie z.B. Vorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Hierfür muss ein Antrag in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form eingereicht werden, der klar stellt, welche Informationen angefordert werden. Die geforderten Informationen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

So können z.B. Anwohner und Bürgerinitiativen angefertigte Verkehrs- oder Lärmgutachten zu Straßenplanungen einfordern.

2.2 Ortsrechtliche Bestimmung – Die Fragestunde im Rat und in den Bezirksvertretungen

Einwohner*innen haben gem. [§ 2a der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen](#) die Möglichkeit Fragen schriftlich, an die/den Oberbürgermeister*in spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister*in-Büro einzureichen.

Die Fragen werden in der Regel mündlich zu Beginn der Ratssitzung zum Tagesordnungspunkt „Fragehalbestunde“ beantwortet. Die Fragen und die gegebenen Antworten werden protokolliert.

Die Fragen

- müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Bochum beziehen, für die der Rat oder die Ausschüsse zuständig sind.
- sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten.
- dürfen ein schwebendes Rechts- oder Gerichtsverfahren nicht berühren.
- dürfen nicht auf die Offenlegung vertraulicher Inhalte abzielen.

§ [Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen, § 2a](#)

Je Fragesteller*in kann nach Beantwortung der Frage eine Zusatzfrage gestellt werden. Werden mehrere Fragen gilt dies als Fragenkatalog, zu dem nur eine Nachfrage gestellt werden kann.

Sollten Fragen z.B. aus zeitlichen Gründen nicht in der Fragehalbestunde beantwortet werden können, erhalten die Fragestellenden unverzüglich außerhalb der Sitzung eine schriftliche Antwort, die auch die Mitglieder des Rates erhalten.

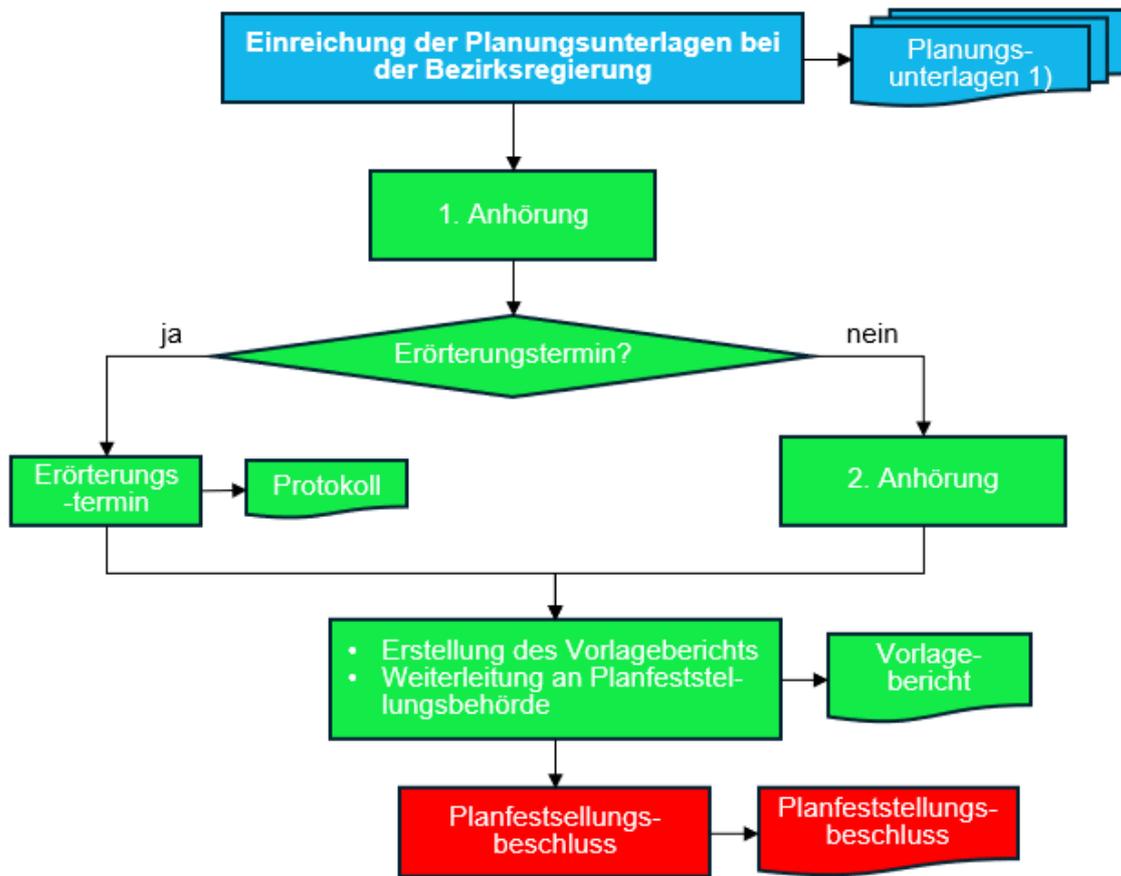
2.3 Planfeststellungsverfahren

Wenn durch ein Vorhaben eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen ist, wie z.B. beim Bau von Fernstraßen, Straßen und Wege oder Bahnstrecken greift die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß dem [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\) NRW](#), §§ 72 bis 78.

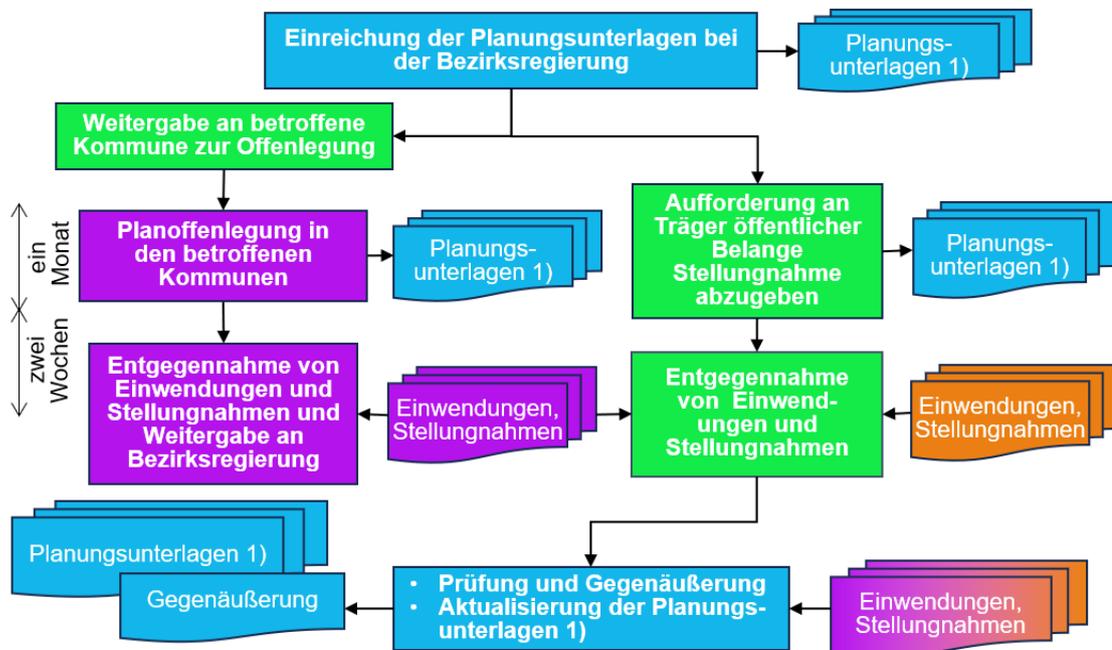
§ [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\) NRW](#)

Die Information und Beteiligung findet im sogenannten Anhörungsverfahren statt. Die für das beabsichtigte Bauvorhaben erstellten Pläne werden den Trägern öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschafts-, Straßenbau-, Forst-, Vermessungs-, Naturschutz-, Wasser-, Bodenschutz- oder Altlastenbehörden) zugesandt und für die betroffene Öffentlichkeit für einen Monat ausgelegt. Auf die Auslegung wird mindestens eine Woche vorher hingewiesen. Die Bürger*innen können sich in dieser Zeit über das geplante Projekt informieren. Einwände, Stellungnahmen oder Optimierungen (Eingaben) zu den Planungen können innerhalb von zwei Wochen nach der Auslegung eingereicht werden; eine Eingangsbestätigung gibt es nicht.

Das Planfeststellungsverfahren läuft im Wesentlichen nachfolgendem Schema ab:



Anhörung



Alle Eingaben werden dem Vorhabenträger zur Prüfung und Gegenäußerung zugeschickt, der diese nach Fertigstellung an die sogenannte Anhörungsbehörde zuschickt. Diese entscheidet dann, ob es einen Erörterungstermin oder ein 2. Anhörungsverfahren gibt.

Zum Erörterungstermin lädt die Anhörungsbehörde nur die Personen ein, die eine Eingabe abgegeben haben und informiert sie über die Ihre Eingabe betreffende Gegenäußerung. Im Erörterungstermin werden die Eingaben unter der Leitung der Anhörungsbehörde diskutiert und besprochen. Zweck des Erörterungstermins ist, Informationen auszutauschen und möglichst gemeinsame Lösungen für Interessenskonflikte zu erarbeiten.

Die Ergebnisse aus dem Erörterungstermin bzw. dem 2. Anhörungsverfahren fließen in die Entscheidung zur Planfeststellung ein.

Legende und Erläuterungen		Straßen- und Wegegesetz	Bundesfernstraßen
Aktion	Dokument		
Vorhabenträger		<ul style="list-style-type: none"> Land NRW Kreise und kreisfreie Städte Landesbetrieb Straßenbau 	<ul style="list-style-type: none"> Bund Gemeinden
Bezirksregierung			
betroffene Kommune			
Träger öffentlicher Belange		z.B. Landwirtschafts-, Straßenbau-, Forst-, Vermessungs-, Naturschutz-, Wasser-, Bodenschutz- oder Altlastenbehörden	
Feststellungsbehörde		Bezirksregierung	oberste Landesstraßenbaubehörde

1) Planungsunterlagen

- Erläuterungsbericht, in dem das Vorhaben, dessen Notwendigkeit und Alternativen beschrieben werden.
- Lage- und Höhenpläne in verschiedenen Maßstäben.
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung.
- Untersuchungen zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten.
- Untersuchungen zum Artenschutz.
- Landschaftspflegerischen Begleitplan, der die Eingriffe in Natur und Landschaft und die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzeigt.
- Grunderwerbsplan, d.h. einem Lageplan, in dem die benötigten, privaten Grundstücksflächen gekennzeichnet sind.
- Grundstücksverzeichnis, in dem die beanspruchten Flurstücke, der Umfang und die Dauer der Inanspruchnahme und die jeweiligen Eigentümer enthalten sind.
- technische Unterlagen z.B. schalltechnische Gutachten (Lärberechnungen, vorgesehene Schallschutzmaßnahmen), spezielle Bauwerkspläne (Brücken, Tunnel).

2.4 Baugesetzbuch (Bau GB)

2.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung

§ 3 des Baugesetzbuches schreibt die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** vor:

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung und Planungsvarianten zu informieren und es muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Planungen zu Äußerung. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung kann entfallen, wenn

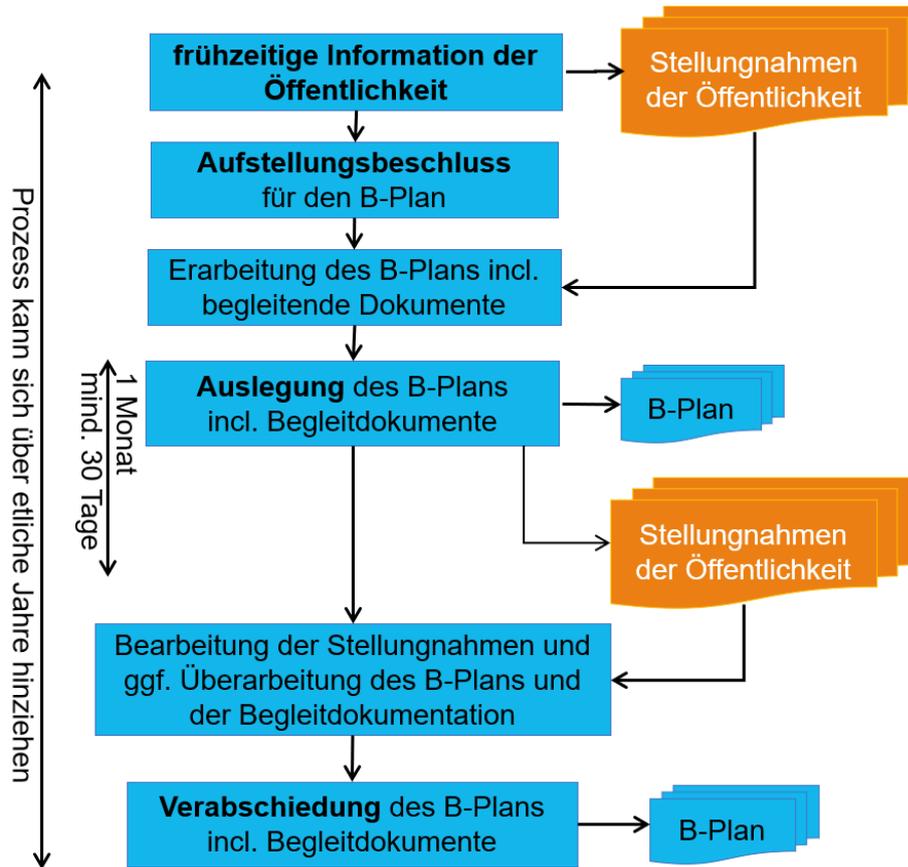
- die Planung auf das Plangebiet und dessen Nachbarschaft keine oder nur unwesentliche Auswirkungen hat. Was dabei „unwesentliche Auswirkungen“ sind, ist Auslegungssache.
- die Unterrichtung und Erörterung bereits auf anderer Grundlage erfolgt sind.
- durch Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge des B-Plans nicht verändert wird und somit ein **vereinfachtes Verfahren** gem. § 13 Bau-GB vorliegt.
- bei der **Wiedernutzbarmachung oder der Nachverdichtung** von Flächen gem. § 13a Bau-GB

§ [Baugesetzbuch](#)

Die nächste Chance für Bürger*innen sich zu einem B-Plan zu äußern ist in der Phase der einen Monat dauernden „**Auslegung**“ (siehe folgende Abbildung). Seit der Veröffentlichung der B-Plan-

Dokumente im Internet, haben es die interessierten Bürger*innen deutlich leichter, sich mit dem B-Plan auseinander zu setzen. In der Zeit davor bestand nur die Möglichkeit der Einsicht vor Ort.

Nach der Auslegung erarbeitet die Stadtverwaltung zu jeder Stellungnahme eine dezidierte Stellungnahme (**Abwägung**), die zum Beschluss über den B-Plan veröffentlicht wird. Zwischen der Auslegung und der Verabschiedung des B-Plans per **Satzungsbeschluss** können viele Jahre liegen. Wenn die Bürger*innen den Satzungsbeschluss mitbekommen und in der Abwägung eine Stellungnahme der Stadtverwaltung auf die eigene Eingabe finden, damit aber nicht einverstanden sind, gibt es nur noch den teuren Klageweg, um gegen den B-Plan vorzugehen.



Ein Bebauungsplan (kurz B-Plan) besteht zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aus den folgenden Dokumenten:

- Stadtplan, Übersichtskarte, Planzeichnung.
- Begründung mit Nennung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans.
- Umweltbericht mit Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zum Baugesetzbuch konkretisiert die Anforderungen an den Umweltbericht. (nicht erforderlich bei einem vereinfachten Verfahren gem. § 13, bei Wiedernutzbarmachung oder der Nachverdichtung von Flächen gem. § 13a Bau.GB).
- Protokolle der Bürgerversammlungen.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Behörden, Träger öffentlicher Belange, Bürger*innen) aus der Auslegung.
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen.

2.4.2 Integrative Stadtentwicklungskonzepte

Neben den Forderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus § 3 des Baugesetzbuches gibt es noch die §§ 136 – 186 zu Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, die das Integrative Stadtentwicklungskonzepte (kurz ISEK) regeln. Wesentlicher Bestandteil eines jeden ISEK-Projekts ist die im §137 geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung.

Beispiele sind:

- [Bochumer Innenstadt / Mission Innenstadt](#)
- [Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Laer/ Mark 51°7](#)
- [Stadterneuerung WLAB – Stadtteile für Generationen!](#)
- [Wattenscheid-Mitte](#)

2.5 Gemeindeordnung (GO) NRW

In der Gemeindeordnung NRW befassen sich die §§ 23 bis 27 mit Möglichkeiten der Information und politischen Teilhabe für Bürger*innen.

§ [Gemeindeordnung \(GO\) NRW, §§ 23 - 27](#)

2.5.1 Unterrichtung der Einwohner

§ 23 der Gemeindeordnung NRW verpflichtet den Rat der Stadt Bochum dazu, die Bürger*innen über wichtige Planungen und Vorhaben und deren Ziele, Zwecke und Auswirkungen möglichst frühzeitig zu informieren. Wie diese Verpflichtungen umgesetzt werden, ist dem Rat und der Stadtverwaltung überlassen.

Eine umfassende, allseits bekannte, einfach zu findende und gut zu verstehende Übersicht über alle Planvorhaben im Bochumer Stadtgebiet gibt es zum jetzigen Stand, anders als z.B. in [Bonn](#), nicht.

Auf der Internetseite www.bochum.de finden Sie, wenn Sie ein bisschen nach unten scrollst den Eintrag „[Zukunftsprojekte](#)“.

Weitere Quellen finden Sie aber nur, wenn Sie wissen, dass es sie gibt:

- [Vorhabenliste](#) der Stadt Bochum mit 18 ausgewählten Projekten
- [Bebauungspläne im Verfahren](#) (d.h. der sich in Arbeit bzw. Überarbeitung befindlichen Bebauungspläne)
- <https://bochum-mitgestalten.de> der Stadt Bochum. Um hier mitzugestalten, muss man ein Benutzerkonto einrichten. Seit August 2024 kann man sich auch mit der Bund-ID registrieren, muss aber nicht. Das Bund-ID-Konto ist ein gesichertes Konto, mit dem offizielle Verwaltungsvorgänge (Personalausweis, Reisepass, Pkw-Anmeldung u.v.m.) erledigt werden können.
- das [Amtsblatt](#) –die wichtigste, aber recht unübersichtliche Quelle



- [Amtsblatt](#)
- <https://bochum-mitgestalten.de>
- [Bebauungspläne im Verfahren](#)
- [Vorhabenliste](#)
- [Zukunftsprojekte](#)
- [Vorhabenliste der Stadt Bonn](#)

2.5.2 Anregungen und Beschwerden

§ 24 räumt jeder Einwohnerin und jedem Einwohner einer Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht ein, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Die Regelungen des § 24 bieten den Bürger*innen eines der wirkungsvollsten, wichtigsten und am einfachsten zu benutzenden Beteiligungsformat. Bei einer Anregung oder Beschwerde sollte immer formell auf § 24 der Gemeindeordnung NRW Bezug genommen werden, um sicherzustellen, dass sich das zutreffende Gremium tatsächlich mit der Eingabe befasst. Die/der Antragsteller*in muss über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde informiert werden.

In Bochum sind einige wichtigen Aspekte zu beachten, wie der [§ 9 der Hauptsatzung der Stadt Bochum und deren Anlage 3](#)¹ zu entnehmen ist:

§ [Hauptsatzung der Stadt Bochum, § 9 und Anlage 3](#)

Eine Eingabe muss

- schriftlich erfolgen und unterschrieben sein.
- explizit angeben, ob es sich um eine Anregung oder um eine Beschwerde handelt, damit sich der Rat oder die Bezirksvertretungen tatsächlich um das Anliegen kümmert. Die Eingabe muss also betitelt sein mit „Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW“ oder „Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW“.
- spätestens fünf Werktage vor der Sitzung des zuständigen Gremiums bei der Stadt Bochum eingegangen sein.

In Bochum kann eine Anregung oder Beschwerde auch an den zuständigen Fachausschuss weiter gereicht werden.

Die Stadtverwaltung fasst daraufhin eine Beschlussvorlage, um den Mitgliedern des zuständigen Gremiums (siehe Modul 1, Abschnitt 3.4), z.B. einem Ausschuss eine Entscheidung vorzuschlagen.

I.d.R. wird die Entscheidung der Fraktionen und Gruppen zur Eingabe in der Fraktionssitzung vor dem Sitzungstermin getroffen, zu dem die Eingabe auf der Tagesordnung steht (siehe Modul 1, Abschnitt 3.6.2.). Deshalb ist es sinnvoll, die Eingabe ca. 14 Tage vor der Sitzung den Fraktionen und Gruppen zukommen zu lassen und die Bereitschaft zu signalisieren, für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen.

In Bochum erhält die/der Antragsteller*in zehn Minuten Rederecht im zuständigen Gremium. Anders als ein Gremienmitglied hat die/der Antragsteller*in aber keine Möglichkeit, sich in die folgende Debatte einzubringen, was insbesondere dann recht frustrierend sein kann, wenn ersichtlich ist, dass die debattierenden Gremienmitglieder Sachverhalte falsch oder anders darstellen.

Praxis-Tipp:

Sollen mehrere Anregungen zu einem Thema eingebracht werden, empfiehlt es sich, für jede Anregung einen eigenen Antrag einzureichen. So wird vermieden, dass ein Antrag mit mehreren Anregungen insgesamt abgelehnt wird, obwohl der einen oder anderen Anregung zugestimmt werden würde. Einer Bitte, über mehrere Anregungen in einem Antrag gem. § 24 GO NRW einzeln abzustimmen, entspricht der Rat der Stadt Bochum nicht.

Ausschlüsse für eine Eingabe gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Das zuständige Gremium muss sich laut § 4 der Hauptsatzung nicht zwangsläufig mit einer Eingabe gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW befassen, z.B. wenn nicht angegeben wird, ob es sich um eine Anregung oder eine Beschwerde handelt. Es gibt weitere, plausible Ausschlüsse, wie z.B., dass die Anregung oder die Beschwerde

- bereits behandelt wurde.
- rechtswidrig ist.
- eine Angelegenheit behandelt, für die die Stadt gar nicht zuständig ist.
- sinnfrei ist.

Auch wenn es ein anderes formelles Verfahren, wie z.B. die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe 2.4.1) gibt, befasst sich die Bochumer Politik nicht immer mit Bürgeranregungen oder -beschwerden (siehe Hauptsatzung, § 9, Abs.4 h).

Beispiel:

Die Bochumer Bürgerinitiative Grabeland Am Ruhrort reichte im Sommer 2023 eine Anregung gem. § 24 GO NRW zum Bebauungsplan-Entwurf zum „Am Ruhrort“ ein. Die Verwaltung der Stadt Bochum wies die Eingaben mit Verweis auf § 9 (4h) der Hauptsatzung und auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bauleitverfahrens zurück. Hiergegen hat die Bürgerinitiative eine Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingereicht. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen urteilte u.a.:

¹ Die Hauptsatzung der Stadt Bochum ist eine sog. ortsrechtliche Bestimmung und wird vom Rat der Stadt Bochum erlassen (siehe Modul 1, Abschnitt 3.4.1)

„§ 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung ist bereits als solcher nicht geeignet, das Recht der Antragstellerin auf sachliche Befassung mit ihrer Eingabe einzuschränken oder gar auszuschließen. Die Vorschrift erlaubt angesichts ihres ungenauen und beinahe uferlos-umfassenden Anwendungsbereichs keine klare Bestimmung der konkreten Verfahren, die einer sachlichen Befassung einer Eingabe durch das angegangene Gremium entgegenstehen sollen. [...] In dieser Pauschalität ist die in § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung getroffene Regelung, auch angesichts der Bedeutung des an Art. 17 GG angelehnten kommunalen Petitionsrechts, weder mit § 24 GO NRW vereinbar noch wahrt sie den Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit.“

Der Rat der Stadt Bochum ergänzte daraufhin Satz 3 der Anlage 3 der Hauptsatzung um den zweiten Abschnitt:

„Sofern von einer Befassung mit der Eingabe nach § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung abzusehen ist, wird dies dem zuständigen Ratsgremium zur Entscheidung hierüber vorgelegt und im Falle eines bestätigten Votums dem Petenten mitgeteilt.“

2.5.3 Einwohnerantrag

Der [§ 25 der Gemeindeordnung NRW](#) legt fest, dass Einwohner*innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen können, dass der Rat über ein Anliegen berät und entscheidet.

Dafür muss der Antrag in Bochum als kreisfreie Stadt von mindestens 4% der Einwohner, höchstens jedoch von 4.000 Einwohnern unterzeichnet sein. Unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und mindestens 14 Jahre alt ist.

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen sind ungültig, wenn die unterzeichnende Person nicht eindeutig mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift identifiziert werden kann. Die Angaben müssen von der Stadt Bochum geprüft werden.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

Den Vertretern des Einwohnerantrags ist die Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

Der Rat muss schnellstmöglich feststellen, ob der Einwohnerantrag zulässig ist und über den Antrag beraten und entscheiden (spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags).

2.5.4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürger*innen können mit Berufung auf [§ 26 der Gemeindeordnung NRW](#) beantragen (Bürgerbegehren), dass die Bürgerschaft selbst über eine Angelegenheit entscheidet (Bürgerentscheid).

Bürgerbegehren

Für das Bürgerbegehren muss eine, von der Einwohnerzahl abhängige Anzahl von Unterschriften von Wahlberechtigten gesammelt werden. In Bochum mit seinen rund 371.000 Einwohner*innen (zum Stand der letzten Kommunalwahlen 2020) müssen 4 % der Einwohner*innen, also 14.840 Wahlberechtigte das Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag die Deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bochum wohnt bzw. keine Hauptwohnung außerhalb Bochum hat.

Kern des Bürgerbegehrens ist eine Frage, die leicht zu verstehen sein sollte und unmissverständlich und eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden kann. Ein klarer Handlungsauftrag für die Verwaltung der Stadt sollte erkennbar sein. Neben der Frage muss das Bürgerbegehren auch eine Begründung enthalten und bis zu drei Vertretungsberechtigte benennen.

§ 26, Absatz 2 sieht eine Kostenschätzung vor, die bei der Sammlung der Unterschriften für das Bürgerbegehren angegeben werden muss. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens informieren die Verwaltung schriftlich darüber, dass sie ein Bürgerbegehren durchführen wollen. Die Information verpflichtet die Stadtverwaltung, die Kosten der verlangten Maßnahme abzuschätzen und diese schriftlich den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens mitzuteilen.

Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, muss das Begehren zusammen mit der notwendigen Anzahl der Unterschriften innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden. Bei Bürgerbegehren gegen andere Ratsbeschlüsse beträgt die Frist drei Monate. Während die Kostenschätzung von der Stadtverwaltung vorgenommen wird, ruhen diese Fristen.

Richtet sich das Bürgerbegehren nicht gegen einen Ratsbeschluss, sind keine Fristen einzuhalten.

Themen, bei denen ein Bürgerbegehren ausgeschlossen ist:

- zur inneren Organisation der Stadtverwaltung,
- zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
- zur Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
- zu Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
- zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens,
- zu Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Überprüfung eines Bürgerbegehrens durch die Verwaltung

Um der Verwaltung die Überprüfung zu ermöglichen, ob tatsächlich Wahlberechtigten unterschrieben haben, muss die Unterschriftenliste Namen, Vornamen, die vollständige Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichnenden enthalten.

Ist die erforderliche Anzahl von Unterschriften gesammelt und von der Stadtverwaltung überprüft worden und auch formell alles in Ordnung ist, muss der Rat entscheiden, ob er

- dem Bürgerbegehren entsprechen will, so dass der Bürgerentscheid entfällt
- sich mit den Bevollmächtigten des Bürgerbegehrens auf eine einvernehmliche Regelung verständigen will und kann, so dass der Entscheid überflüssig wird,
- einen Termin für den Bürgerentscheid festsetzen will, der innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden muss.

Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Sind Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bürgerbegehrens nicht erfüllt, muss der Rat eine Entscheidung über die Unzulässigkeit treffen. Die Entscheidung wird in einem förmlichen Bescheid mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens zuzustellen.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens können gegen die Entscheidung des Rates Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

Bürgerentscheid

Kommt es zum Bürgerentscheid, greift die [Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden](#):

Der Oberbürgermeister ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich. Er beruft für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand, der aus Vorsteher*in, stellvertretenden Vorsteher*innen und drei bis sechs Beisitzer*innen besteht.

Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides für Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

§ [Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden](#)

Der Bürgerentscheid findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt, außer zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat finden eine Wahl statt. Dann wird der Bürgerentscheid mit dieser Wahl zusammengelegt.

Abstimmungsbuch

Für den Bürgerentscheid wird ein Abstimmungsbuch mit folgendem Inhalt erstellt

- Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsbuch der Stadt Bochum" (ggf. ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Bochum, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- Die Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung.
- Eine kurze Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheids bzw. dem Begründungstext des Bürgerbegehrens.
- Eine kurze Begründung der Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
- Eine kurze Begründung der Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
- Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.

Das Abstimmungsbuch wird auch auf der Homepage der Stadt Bochum veröffentlicht.

Abstimmungsverzeichnis

In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind.

Auf Antrag erhalten Abstimmungsberechtigte auch einen Stimmschein, mit dem sie in jedem beliebigen Stimmbezirk oder per Brief abstimmen können.

Das Abstimmungsverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur Einsicht ausgelegt. Spätestens am Tag vor der Auslegung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Benachrichtigung mit folgendem Inhalt:

- Name, Vorname und Wohnanschrift der / des Abstimmungsberechtigten
- den Stimmbezirk und den Stimmraum
- den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit
- den Text der zu entscheidenden Frage
- die Nummer, unter welcher der / die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
- die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann.
- die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt
- die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief
- einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines
- das Abstimmungsbuch

Abstimmung

Die eigentliche Abstimmung findet geheim und ähnlich statt, wie herkömmliche Wahlen auch.

In Bochum gilt der Bürgerentscheid als erfolgreich, wenn 10 % der Abstimmungsberechtigten, also ca. 37.100, den Entscheid bestätigen.

Ist der Bürgerentscheid erfolgreich, muss er vom Rat der Stadt Bochum umgesetzt werden.

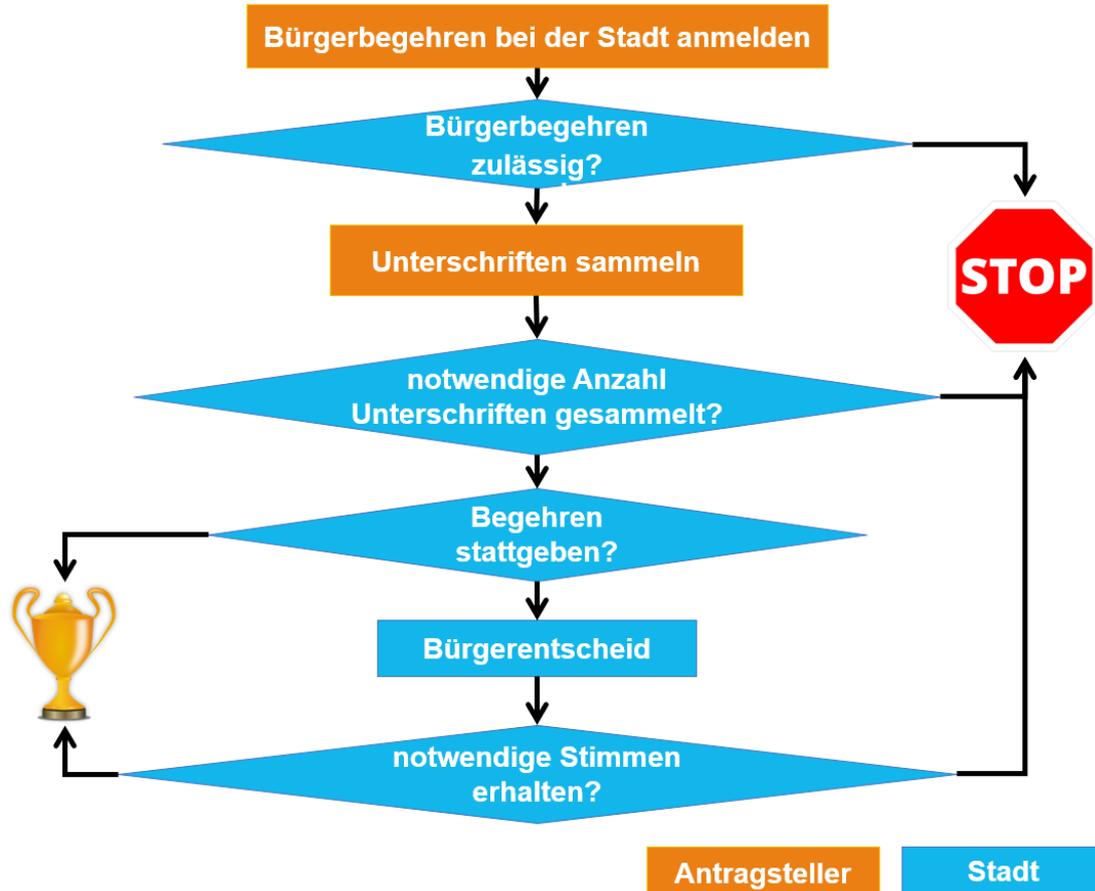
Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene

Ein Bürgerbegehren und ggf. Bürgerentscheid kann auch auf der Ebene eines Stadtbezirks erfolgen. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid laufen ab, wie oben beschrieben, wobei sich die Zahlen

für die zu sammelnden Unterschriften auf den jeweiligen Stadtbezirk und die Zuständigkeiten auf die Bezirksvertretung und den Bezirksbürgermeister beziehen.

Ratsbürgerentscheid

Der Rat selbst kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.



Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

2.6 Beteiligungsmöglichkeiten für den Sozial- und Gesundheitsbereich

Neben der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Stadtentwicklung gibt es viele verschiedene, z.T. auch gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsmöglichkeiten für den Sozial- und Gesundheitsbereich auf bundes-, landes-, und kommunaler Ebene. Zwei Beispiele sollen hier herausgegriffen werden:

2.6.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bundesgesetz) regelt z.B. die verpflichtende Beteiligung an Planungsverfahren (Jugendhilfeplanung) und die Beteiligung der freien Träger gem. § 78 KJHG.

Welche Beteiligungsmöglichkeiten und -verfahren im Rahmen der Jugendhilfe neben den gesetzlich verpflichtenden Beteiligungsmöglichkeiten auf örtlicher Ebene umgesetzt werden können, liegt im Ermessen und in der Entscheidung der Kommune bzw. der verantwortlichen Träger der Jugendhilfe. In manchen Städten gibt es sog. Kinder- und Jugendparlamente. Sie haben beratende Funktionen bzw. die dort entwickelten Ideen finden Eingang in jugendpolitische Entscheidungen auf kommunaler Ebene.

§ [Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 8](#)

Einen guten Überblick über Beteiligungsmöglichkeiten gibt die Broschüre der Landeszentrale für Politische Bildung NRW unter <https://www.politische-bildung.nrw.de/themen/vielfaeltig-engagiert/jugendbeteiligung>

2.6.2 Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG NRW)

In § 24 ÖGDG werden die Einrichtung und Aufgaben der Kommunalen Gesundheitskonferenz geregelt.

„§ 24 (Fn 7) Kommunale Gesundheitskonferenz

(1) Der Rat oder der Kreistag beruft die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein. Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung. Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates oder des Kreistages gehören der Kommunalen Gesundheitskonferenz an. Sofern eine Kommunale Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied der Gesundheitskonferenz ist, findet § 18 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung.

(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat oder dem Kreistag zugeleitet.“

Ansätze von direkter Bürgerbeteiligung im Gesundheitswesen gibt es noch nicht. In den 1990er Jahren hat hierzu eine interessante Debatte seitens der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stattgefunden, siehe <https://shop.bzga.de/band-10-buergerbeteiligung-im-gesundheitswesen-eine-laenderuebergre-60610000/>.

3 Formelle Bürgerbeteiligung – Praxischeck aus Bürger*innen-Sicht?

Formelle Beteiligungsmöglichkeiten setzen voraus, dass die Bürger*innen ausreichendes Wissen über Beteiligungsmöglichkeiten besitzen, Kenntnisse darüber haben, wo man sich Informationen einholen kann und dass die Prozesse der Beteiligung transparent und nachvollziehbar gestaltet sind.

Bürger*innen bekommen häufig gar nicht mit, dass gerade ein Teilnahmeverfahren läuft oder verstehen wegen der Amtssprache nicht, worum es geht. Eingabefristen werden deshalb z.B. verpasst.

Wer doch rechtzeitig von einem Teilnahmeverfahren erfährt und versteht, dass er oder sie von den Planungen tatsächlich betroffen ist, steht vor der Mamut-Aufgabe, sich neben privaten und beruflichen Verpflichtungen durch einen Wust aus amtlichen Dokumenten zu arbeiten, diese zu verstehen und Einwände und Optimierungen in einer Stellungnahme zusammen zu fassen. Die eigentliche Planung steht dann auch schon weitestgehend fest: Häufig ist eine Entscheidung über das „**OB** es eine Planung gibt“, bei der z.B. eine bei der Bürgerschaft beliebte Freifläche bebaut wird, längst getroffen.

Die nächste Hürde ist mitzubekommen, dass die Abwägungen oder Gegenäußerung zu eingegangenen Stellungnahmen öffentlich verfügbar sind. Zwischen Abgabe der Stellungnahme und Veröffentlichung der Abwägung oder Gegenäußerung können u.U. Jahrzehnte liegen. Anders als bei einem Planfeststellungsverfahren werden die Menschen, die sich bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt haben, nicht persönlich darüber informiert, das und wie ihre Eingabe behandelt wurde. Wer sich mit einer Stellungnahme in eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung einbringt und bei der Veröffentlichung der zweiten Abwägung feststellt, dass die angeführten Einwände nicht korrekt behandelt wurden, hat kaum mehr Möglichkeiten zu reagieren – der Klageweg ist aufwendig und sehr kostenintensiv.

Aber auch das, was über Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt wird, schreckt vielleicht ab, selbst aktiv zu werden.

Ein Beispiel aus dem Jahr 2022 ist das Bürgerbegehren „RadEntscheid“: Die Initiatoren dieses Bürgerbegehrens haben deutlich mehr Unterschriften gesammelt, als erforderlich war. Währenddessen hat die Stadt Bochum ein Gutachten verfassen lassen, nach dem das Bürgerbegehren aus rechtlichen Gründen unzulässig ist. Auch wenn das Resultat des Gutachtens richtig ist, hätte doch die große Anzahl der gesammelten Unterschriften für Kommunalpolitik und Stadtverwaltung Anlass sein können, in einem freiwilligen Beteiligungsverfahren mit der Bürgerschaft in den Dialog zu gehen: Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg!

4 Demonstrationen

Demonstrationen haben zwar nicht direkt etwas mit Bürgerbeteiligungen zu tun, sind aber ein nach Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes verbrieftes Recht aller Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieses Grundrecht ermöglicht es den Bürger*innen, sich aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu beteiligen.

Dieses Recht auf Versammlungsfreiheit wird aber gestaltet durch das Versammlungsgesetz NRW, u.a. zur

- Zusammenarbeit zwischen den Veranstalter*innen der Versammlung und den Ordnungsbehörden
- Verantwortung für die Versammlung
- Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung
- Anzeigepflicht:
 - eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ist der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen
 - die Anzeige muss schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Polizei Bochum hält alle [erforderlichen Informationen und Formulare](#) auf ihren Internetseiten bereit.
 - entfällt bei spontanen Versammlungen

§ [Grundgesetz, Art. 8, Abs. 1](#)
§ [Versammlungsgesetz NRW](#)

Prinzipiell gilt, dass die Versammlungsfreiheit da aufhört, wo

- Personen oder Sachen gefährdet werden.
- gegen geltendes Recht verstoßen wird.

5 Bürgerinitiativen

Bürgerinitiativen sind meist lose Zusammenschlüsse von Bürger*innen die sich i.d.R. anlassbezogen bilden und auflösen, wenn der Anlass nicht mehr gegeben ist.

Zur Gründung von Bürgerinitiativen gibt es keine rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu beachten sind.

Charakteristisch für die Arbeit von Bürgerinitiativen ist, dass sie sich direkt an die zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden wenden und versuchen, diese durch die Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit unter Druck zu setzen.

Unsere Tipps für die Arbeit von Bürgerinitiativen

Da die Bürgerinitiative von der Gemeinschaft der Bürger*innen getragen wird, empfiehlt sich eine basisdemokratische Arbeitsweise. Natürlich kann eine Bürgerinitiative basisdemokratisch Organisationsstrukturen und Ablauforganisationen vereinbaren.

- Verbindliche Vereinbarung
 - zum Datenschutz
 - zur Arbeitsweise
 - zur Aufgabenverteilung
 - zum Umgang mit Finanzmitteln
- Sammeln von belastbaren Fakten für das eigene Anliegen bzw. gegen das Vorhaben, das die Bürgerinitiative verhindern möchte.

- Erarbeitung von realistischen Alternativen zu dem Vorhaben, das es zu verhindern gilt und Eingabe von Anregungen gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (siehe 2.5.2).

6 Wählergruppen

Eine Wählergruppe (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) ist eine Vereinigung von gleichgesinnten, politisch interessierten und engagierten Menschen, die zu Wahlen antritt, ohne den Status einer politischen Partei zu beanspruchen. Die Arbeit in einer Wählergruppe hat eigentlich nichts mehr mit Bürgerbeteiligung zu tun, da sich die Mitglieder der Wählergruppe durch die Bildung der Wählergruppe auf kommunaler Ebene einen ähnlichen Status geben, wie der einer Partei.

Andere Begriffe für Wählergruppe sind Wählerinitiative, Wählergemeinschaft, Wählervereinigung, Bürgervereinigung, Bürgerliste.

Oft entstehen Wählergruppen aus Bürgerinitiativen: engagierte Bürger schließen sich zur Kandidatur bei einer Wahl zusammen. Ihre Themenschwerpunkte liegen in der Kommunalpolitik. Sie fühlen sich in keiner der bereits bestehenden Partei zu Hause und gründen deshalb ihre eigene Wählergruppe.

Wählergruppen in Bochum

- FB: Freie Bürger Bochum
- SLB: Soziale Liste Bochum
- STG: Die Stadtgestalter
- UWG: Unabhängige Wählergemeinschaft Wattenscheid

6.1 Gründe für die Arbeit in einer Wählergruppe

Obwohl sich die Bochumer Politik vor den Kommunalwahlen 2020 im Großen und Ganzen positiv zu einer fest implementierten Bürgerbeteiligung aufgestellt hat, ist in Sachen echter, informeller Bürgerbeteiligungssystem aus Sicht vieler Bürger*innen nicht viel passiert ist:

- Für einige Großprojekte (Gerthe-West, Westenfelder Felder) wurden Begleit- und Empfehlungsgremiums installiert, in die neben Politikern, Investoren und Fachexperten auch Mitglieder von Bürgerinitiativen aufgenommen wurden. Ernüchternd war, dass die Empfehlungen dieser Begleit- und Empfehlungsgremiums von den Planern auf Seiten der Stadt in den wesentlichen Aspekten unberücksichtigt blieben.
- Bei den komplexen Beteiligungsprozessen „Globale nachhaltige Kommune“ kurz (GNK) und „Klimaplan“ wurden die Arbeitsergebnisse von der Stadtverwaltung bis zur Unkenntlichkeit aufgeweicht. Die an beiden Prozessen Teilnehmenden fanden in den Abschlussdokumentationen die eigentlich verabschiedeten Ergebnisse nicht mehr wieder. Eine Überprüfung der Übernahme der Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess in die Ergebnisdiskussion ist mangels Dokumentation unmöglich, wobei die Dokumentationspflicht zu organisieren, bei der Stadt Bochum lag.
- Die Auffassung, die Bürger*innen hätten die Politiker*innen gewählt, damit sie nach der Wahl für die Bürgerschaft Entscheidungen treffen, hat sich in den Politiker-Köpfen festgesetzt, die nur allzu häufig die Vorlagen der Stadtverwaltung billigen, ohne die Einwände der Bürger*innen zu berücksichtigen.
- Die Stadtverwaltung streitet engagierten Bürger*innen die Kompetenz für sinnvolle und zweckmäßige Impulse für die Stadtentwicklung ab. Der Wunsch auf Beteiligung wird mit Verweis auf die fehlende politische Legitimation zurückgewiesen und zu guter Letzt erschwert und blockiert die Stadtverwaltung mit Unterstützung der Ratsmitglieder das gesetzlich verbriefte Recht auf Beteiligung mittels des § 24 Gemeindeordnung NRW (siehe 2.5.2).

All das können mögliche Beweggründe sein, dass Bürger*innen sich als Wählergruppe formieren, um mittel- bis langfristig neue, bürgernahe politische Impulse für Bochum zu setzen.

6.2 Anforderungen an Wählergruppen

Eine Wählergruppe benötigt

- eine Satzung
- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählter Vorstand
- ein Wahlprogramm (ca. 10 Kernthemen)
- einen Namen
- Slogans (3 – 6 Ziele)
- Wahlvorschläge
 - Der Wahlleiter der Stadt fordert in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens 48 Tage vor der Wahl auf.
 - Die Wahlvorschläge müssen geheim gewählt werden.
 - Ein Bewerber darf nur für einen Wahlvorschlag antreten.
 - Für den Rat wählbar, ist jede wahlberechtigte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Bochum hat.
 - Für die Bezirksvertretung wählbar, ist jede wahlberechtigte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlbezirk der Bezirksvertretung hat.

veröffent-
lichen

§ [Kommunalwahlgesetz, § 15, 15a](#)
§ [Kommunalwahlordnung, § 25, 26, 27, 28](#)

6.3 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

- Für Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Legislaturperiode nicht ununterbrochen im Rat, im Landtag NRW oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus NRW im Bundestag vertreten waren, müssen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten gesammelt werden.
- Jede Unterstützerin, jeder Unterstützer, darf nur für jeweils einen Wahlvorschlag für Rat, Bezirksvertretung, Reserveliste oder Oberbürgermeister*in unterschreiben.
- Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist durch eine Bestätigung des Amtes für Bürgerservice nachzuweisen.

§ [Kommunalwahlgesetz, § 15 ff](#)

7 Informelle Information und Bürgerbeteiligung – demokratische Diskurs für mehr Zusammenhalt und Verantwortung!

„Informelle Information und Beteiligung“ bedeutet freiwillige Information und Beteiligung, die sich durchaus aus gesetzlichen Regelungen entwickeln lässt.

So könnte die in § 23 Gemeindeordnung NRW geforderte Information der Bevölkerung durch ein fest implementiertes, den Bürger*innen bekanntes System aus

- Newsletter
- Aushängen in den Stadtteilen
- internetbasierter oder postalisch zugestellter Vorhabenlisten

erfolgen.

Bürgerbeteiligung könnte über Werkzeuge realisiert werden, wie z.B.

- internetbasierte Vorhabenliste mit Tools für Abstimmungen, Kommentare und Vorschläge
- Informationsveranstaltungen
- Bürgerversammlungen
- Bürgerkonferenzen

Für eine glaubwürdige Bürgerbeteiligung ist es unerlässlich, dass eingegangene Stellungnahmen transparent und nachvollziehbar behandelt werden, z.B.

- Welche Vorschläge sind eingegangen.



- Welche Vorschläge finden wo Berücksichtigung.
- Welche Vorschläge können nicht umgesetzt werden und warum nicht.

Ist für Bürger*innen nicht nachvollziehbar, was mit ihren Vorschlägen passiert, fühlen sie sich nicht ernst genommen und werden sich nicht mehr in Beteiligungsverfahren einbringen. Politikverdrossenheit ist vorprogrammiert.

Beispiel für eine mögliche Beteiligungsstruktur

Das Bochumer Netzwerk für bürgernahe Stadtentwicklung (stadtentwicklung.net) schlägt einen Bügerrat oder ein Bürgerforum vor. Strukturell und inhaltlich könnte dieser die folgenden Aufgaben und Funktionen haben:

- paritätisch mit Vertreter*innen aus Verwaltung, Politik und Bürgerschaft besetzt werden.
- Ansprechpartner, Anlaufstelle, Vermittler, Mit-Koordinator und Akteur bei Beteiligungsverfahren sein.
- sicherstellen, dass die Ergebnisse der Auswertungsprozesse in die Planungen, über die der Rat entscheidet, einfließen.
- Sicherstellen, dass Grundsätze und Leitlinien der Bürgerbeteiligung Anwendung finden und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

7.1 Gehversuche in Sachen Bürgerbeteiligung: Vorlage 20232815 „Eckpunkte der Bürgerbeteiligung in Bochum“

Mit der Vorlage 20232815 „Eckpunkte der Bürgerbeteiligung in Bochum“ unternimmt die Stadtverwaltung den ersten Schritt, einen Rahmen für Bürgerinformation und -beteiligung zu setzen. Allerdings fehlt es dieser Vorlage, an der die Stadtverwaltung mehrere Jahre gearbeitet hat, an Verbindlichkeit und Deutlichkeit, wer wann was in Sachen Information und Beteiligung zu tun hat.

7.2 Städte mit systematischen Bürgerinformations- und -beteiligungsverfahren

Anders als Bochum gibt es Städte, die definierte Systeme für Bürgerbeteiligung in unterschiedlicher Ausprägung haben. Teilweise mit verbindlichen Leitlinien, die mit der Bürgerschaft zusammen erstellt worden sind. Bonn z.B. hat auch einen [Beirat für Bürgerbeteiligung](#) eingerichtet.

[Beirat für Bürgerbeteiligung in Bonn](#)

- | | | | |
|------------|--------------|-------------|------------|
| • Bonn | • Brühl | • Essen | • Dorsten |
| • Schwerte | • Oberhausen | • Soest | • Solingen |
| • Detmold | • Witten | • Wuppertal | • Köln |

7.3 Häufige Vorbehalte gegen Bürgerbeteiligung (Info Broschüre der Allianz Vielfältige Demokratie)

Copyright: Der folgende Text dieses Abschnitts ist entnommen aus der Informationsbroschüre „[Häufige Vorbehalte gegen Bürgerbeteiligung](#)“ und ist urheberrechtlich geschützt und lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY SA 4.0) Lizenz. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)

[Info Broschüre der Allianz Vielfältige Demokratie](#)

1 „Bürgerbeteiligung verlängert die Umsetzung von Projekten unnötig“

Planungsprozesse – insbesondere solche für große Bau- und Infrastrukturprojekte – nehmen viel Zeit in Anspruch. Grund dafür ist, dass zahlreiche Verfahrensschritte mit umfangreichen Untersuchungen zu erledigen sind.

Nicht selten kommt es aufgrund fehlenden Personals, einem „Behördenpingpong“ oder neuer Prüfungsforderungen zu Verzögerungen bei der Genehmigung. Auf Seiten der Vorhabenträger können Planungsmängel, unvorhergesehene technische Herausforderungen und Geldmangel Planungsprozesse verlängern.

Gute Bürgerbeteiligung beginnt bereits lange vor bzw. mit dem Start eines Planungsprozesses. Bürgerbeteiligung ist dann nicht etwas, das außerplanmäßig stattfindet, sondern das mit den verschiedenen Planungsphasen verzahnt ist.

Bürgerbeteiligungsmaßnahmen und einzelne Planungsschritte können parallel ablaufen und sollten sich ergänzen. Das frühe Eingehen auf die Sorgen von Anwohnern und die unmittelbare Berücksichtigung von Hinweisen der lokalen Bevölkerung können dazu beitragen, Verzögerungen und Kostensteigerungen bei der

Politische Teilhabe - gesetzliche und freiwillige Beteiligungsmöglichkeiten

Planung zu vermeiden. Eine frühzeitige Identifizierung der potenziell Betroffenen eines Projekts und deren wertschätzende Einbeziehung kann dazu führen, dass es nicht zu Protestaktivitäten (z.B. Bauplatzbesetzungen) oder jahrelangen Gerichtsverfahren (mit aufschiebender Wirkung oder einem Baustopp) kommt.

Frühzeitig begonnene und wertschätzende Bürgerbeteiligung verlängert keinen Planungsprozess, sondern kann im Gegenteil dazu beitragen, dass komplexe Projekte ohne protestbedingte Unterbrechungen fertig gestellt werden können.

2 „Damit weckt man nur falsche Erwartungen“

In der Tat ist ein gutes Erwartungsmanagement entscheidend für eine gelingende Bürgerbeteiligung. Werden beispielsweise falsche Erwartungen dahingehend geweckt, was genau der Beteiligungsgegenstand ist oder welchen Einfluss Beteiligungsergebnisse auf die Entscheidungsfindung nehmen werden, schadet Bürgerbeteiligung schnell mehr als sie nützt.

Umgekehrt beinhaltet ein gutes Erwartungsmanagement die deutliche Klärung und Kommunikation, worum es bei einer Bürgerbeteiligung geht, also was genau der Beteiligungsgegenstand ist.

Geht es beispielsweise im kommunalen Verkehrsbereich um die Anordnung des ruhenden Verkehrs in einer einzigen Straße oder um die Parkregelung / das Parkraummanagement in einem ganzen Quartier? Oder geht es um die Veränderungen der Mobilität im Quartier insgesamt und sich daraus ableitende Maßnahmen? Und stehen Maßnahmen (teilweise) schon fest oder werden welche gesucht? Gibt es Haushaltsmittel für entsprechende Maßnahmen oder geht es zunächst nur um ein Konzept und es ist noch offen, ob die erarbeiteten Maßnahmen auch umgesetzt werden? Solche Fragen müssen vorab geklärt und leicht verständlich vermittelt werden.

Das gilt ebenso für die Frage, was mit den Ergebnissen passieren wird. Arbeitet ein Fachplanungsbüro die Ergebnisse in ihr Konzept ein? Oder stehen die Beteiligungsergebnisse „neben“ der Arbeit der Fachplaner und gehen nachrichtlich an die Politik? Ist es Ziel der Bürgerbeteiligung gemeinsam mit der Verwaltung Lösungen für Konflikte im Verkehrsbereich des Quartiers zu finden, welche dann auf rechtliche und fachliche Machbarkeit achtet, und den erarbeiteten Vorschlag der Politik zum Beschluss vorlegt? Dieses Beispiel macht deutlich: werden die Möglichkeiten und Grenzen der Bürgerbeteiligung nicht genau genug geklärt und/oder nicht allgemein verständlich kommuniziert, sind Missverständnisse programmiert. Das führt auch zu falschen Erwartungen.

Klärt man diese Punkte hingegen, ergibt sich daraus eine klare Rollenklärung zwischen fachlich Verantwortlichen, Verwaltung, Bürgerschaft, Stakeholdern, Politik und Entscheidern.

Gutes Erwartungsmanagement ermöglicht nicht nur eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung, sondern führt auch zu einem deutlich besseren Miteinander und stärkt das Vertrauen in den Planungs- und Entscheidungsprozess.

3 „Bürger verstehen die planerischen und fachlichen Rahmenbedingungen nicht.“

Tatsächlich ist es schwer, alles zu wissen und zu verstehen, was für einen Planungsprozess nötig ist. Doch das ist keine Voraussetzung. Um dem Arzt Hinweise zu geben, was für eine Krankheit ich haben könnte, muss ich kein Mediziner sein. Und um dem Architekten Hinweise zu geben, wie ich leben will und was mir für mein Haus wichtig ist, muss ich sein Fach nicht studieren und verstehen. Das ist sein Job.

Auch ist es Aufgabe des Architekten mir zu erklären, welche Möglichkeiten und Grenzen es gibt, welche Anregungen aufgegriffen werden können und wo welche technischen Möglichkeiten oder baurechtliche Vorgaben Grenzen setzen. Und obwohl es dazu diese Fachlichkeit des Architekten braucht, kommt niemand auf die Idee ein Haus zu planen, ohne mit dem künftigen Nutzer zu sprechen.

Wenn sich nur Fachleute politisch beteiligen dürften, sei es bei Wahlen, sei es bei planerischen Entscheidungen, würde unsere Demokratie zur Expertokratie. Bürgerbeteiligung ist eines der wenigen Instrumente, mit denen bei den Teilnehmenden Wissen erzeugt und Verständnis für die Rahmenbedingungen geschaffen werden kann. Beteiligungsformate wie Bürgerräte und Planungszellen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass Expertinnen und Experten fachliche Inputs geben, die den Teilnehmenden Wissen vermitteln und sie befähigen, fundierte Diskussionen zu führen. Formate wie Planungsworkshops sind geregelte, moderierte Debatten, bei denen Fachleute, aber auch politische Funktionsträger die planerischen und fachlichen Rahmenbedingungen, aber auch die Grenzen politischer Handlungsspielräume darlegen können.

Gute Bürgerbeteiligung sorgt dafür, dass Bürgerinnen und Bürger keine Zuschauer (mehr) sind, die sich nur deshalb ärgern, weil ihnen niemand die planerischen und fachlichen Rahmenbedingungen erklärt hat.

4 „Dafür haben wir keine Zeit, kein Personal und kein Geld.“

Gute Bürgerbeteiligung braucht tatsächlich Zeit, den Einsatz von Personal und auch Finanzen. Dieser Ressourceneinsatz ist aber kein Selbstzweck.

Bürgerbeteiligung dient dazu, die Qualität von Projekten zu verbessern, indem unterschiedliche Interessen frühzeitig einfließen. Sie erhöht damit auch die Wahrscheinlichkeit einer breiteren Akzeptanz von Vorhaben.

Gerade wenn Zeit, Personal- und Finanzressourcen knapp sind, sollte vermieden werden, dass sich Vorhaben und Projekte durch Einsprüche oder auch durch aufwändige Debatten in politischen Gremien (und damit verbundene mehrfache politische Beratungen) in die Länge ziehen. Sowohl politische als auch rechtliche „Diskurschleifen“ (letztere insbesondere bei Infrastrukturvorhaben) binden sehr viele Ressourcen und kosten viel Zeit.

Die Praxis zeigt, dass Bürgerbeteiligung darüber hinaus auch während der Planungsphase oft dazu beitragen kann, Prozesse zu beschleunigen. Fixe Termine für Beteiligungsveranstaltungen setzen auch nicht verschiebbare Termine für die fachliche Planung und Vorbereitung.

Schließlich muss man etwas präsentieren und zur Diskussion stellen. Solche klaren und nicht aufschiebbaren Fristen beschleunigen Planungsverfahren.

Deshalb sollte man gerade bei knappen Ressourcen mit einer frühzeitigen und qualitativ hochwertigen Bürgerbeteiligung ansetzen. Denn die kann unter dem Strich tatsächlich Geld, Personal und Ressourcen sparen.

5. „Es reden sowieso immer nur die gleichen Personen mit“

In Beteiligungsprozessen machen oft vor allem jene gerne mit, die sich auch anderweitig bereits engagieren und Gehör verschaffen. Doch tatsächlich ist Beteiligung genau dazu da, jenen Angebote zu machen, die bislang nicht aktiv mitgestalten konnten oder wollten.

Um im Vorfeld einer politischen Entscheidung alle Interessen zu berücksichtigen, das Gemeinwohl effektiv zu fördern, hohe Akzeptanz herzustellen, das Vertrauen in demokratische Institutionen zu stärken und letztlich die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Demokratie zu erhöhen, braucht es breite Beteiligung.

Breite Beteiligung misst sich nicht an der reinen Anzahl derer, die mitmachen. Vielmehr ist eine Beteiligung dann breit, wenn alle Interessen, Meinungen und Ideen, die es in einer politischen Gemeinschaft gibt, möglichst gut abgebildet sind.

Vielfalt statt Vielzahl lautet die Devise.

Breite Beteiligung folgt somit dem Grundsatz der Inklusivität: Die ohnehin Aktiven und Integrierten, die formal Gebildeten und mittleren Altersgruppen sollen nicht überrepräsentiert sein. Sondern es sollen alle Gruppen angemessen vertreten sein, die die Entscheidung etwas angeht – auch jene, die ihre Stimme sonst eher selten erheben oder schwer erheben können.

Breite Beteiligung öffnet sich demnach nicht nur uneingeschränkt für alle Bürgerinnen und Bürger, sie fördert sogar aktiv die Teilnahme beteiligungsferner Gruppen.

Für das Gelingen breiter Beteiligung sind zwei strukturelle Entscheidungen von zentraler Bedeutung: erstens die Auswahlmethode (wen spreche ich wie an?) und zweitens die Wahl des passenden Beteiligungsformats (nach welchen Spielregeln, in welchem Rahmen findet der Dialog statt?)

Die Wahl geeigneter Methoden und Formate ist Voraussetzung für erfolgreiche breite Beteiligung, aber natürlich noch nicht hinreichend. Die Auswahl der Termine, niederschwellige Angebote, Aufbau persönlicher Beziehungen und einer Vertrauensbasis, sowie ein atmosphärisch angenehmes Umfeld tragen ebenfalls dazu bei.

Ob also immer „nur die gleichen Personen“ mitreden, ist nicht zufallsbedingt, sondern kann gezielt vermieden werden. Wer gut und breit Broschüre „Wegweiser Breite Bürgerbeteiligung“ beteiligt, hat Erfolg.

6. „Die Bürger geben nur ihren Wunschzettel ab, wollen aber selbst keinen Beitrag leisten.“

Wer nur nach Wünschen fragt, wird eine Wunschliste bekommen. Und damit ist die Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Prozess schon programmiert. Denn natürlich kann und soll Politik und Verwaltung nicht Wunschlisten abarbeiten.

Bürgerbeteiligung soll nicht nach Wünschen Einzelner fragen, sondern Prozesse anregen, deren Ziel es ist, die besten Lösungen für viele zu entwickeln.

Dabei kommt es auf die Wahl der Methoden und Formate an: Beteiligungsformate, die ausschließlich im digitalen Raum stattfinden, leisten oft nicht mehr als das Einsammeln von Wünschen oder generieren ein Stimmungsbild. Ohne analoge Formate, ohne die Möglichkeit Fragen zu stellen, ins Gespräch zu kommen, einen kreativen Prozess zu starten, bleibt die Bürgerbeteiligung hinter ihren Möglichkeiten.

Wer sich aktiv an der Gestaltung der Stadtgesellschaft beteiligt und z.B. in einem der zahlreichen Beiräte und in runden Tischen mitarbeitet, wünscht nicht nur, sondern bringt viel ein: Neben den regelmäßigen Zeiträumen für Sitzungen und Arbeitsgruppen beraten die Beiräte Verwaltung und Politik und bringen als Interessensvertreter unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen wichtige Aspekte ein.

Viele Kommunen, die beteiligen, erleben, mit welchem Einsatz Bürgerinnen und Bürger aktiv mitarbeiten und viele Stunden unbezahlt aktiv sind, wenn sie die Räume und Freiräume dafür bekommen. Leerstände wer-

den umgenutzt, Grünflächen mitgestaltet, Urban Gardening aktiviert Nachbarschaften, bei Nachhaltigkeitstagen stehen Aktive Stunden an Ständen und zeigen, was möglich ist.

Politik und Verwaltung müssen das Vertrauen, das sie einfordern, auch geben – also Räume und Freiräume schaffen für die Ermöglichung von aktivem Tun, von Selbstwirksamkeitserfahrung.

7 „Das spielt doch nur Querulanten in die Hände“

Natürlich gibt es in unserer Gesellschaft auch Menschen mit merkwürdigen Ansichten und unsäglichen Umgangsformen. Das kann lästig sein, manchmal sogar schmerzhaft. Doch bislang ist noch kein Beteiligungsprozess allein an solchen Akteuren gescheitert.

Denn wer früh, umfassend, wertschätzend und breit beteiligt, stellt rasch fest, dass dieses Angebot angenommen wird. Und genau jene Menschen, die sich ernsthaft beteiligen wollen, tolerieren echte Querulanten nicht sehr lange. In der Abwehr von destruktiven Störungen aller Art sind Beteiligende und Beteiligte tatsächlich Verbündete mit dem gleichen Ziel: Ernsthafte Beteiligung zu ermöglichen.

So können Querulanten letztlich sogar einen positiven Beitrag zur Gruppenfindung leisten. Auch einen zweiten Vorteil können kritische Stimmen haben: Treten sie gehäuft und mit ähnlichen Argumenten auf, ist es ein guter Anlass, den Prozess selbst kritisch zu hinterfragen:

Möglicherweise wurde zu spät, zu wenig oder es wurden zu wenige beteiligt. Dann ist eine Nachbesserung angesagt.

Gute Bürgerbeteiligung ist weder fehler- noch konfliktfrei. Aber sie ist lernfähig. Und dafür braucht sie alle – die Mitgestaltenden ebenso wie jene, die gegen den Strom schwimmen.

8 „Die Ergebnisse sind nicht repräsentativ.“

Eine Grundidee der Bürgerbeteiligung besteht darin, an einer wichtigen Entscheidung diejenigen Menschen zu beteiligen, die von dieser Entscheidung auch betroffen sind. Diese Gruppe ist nicht immer repräsentativ für die Gesamtbevölkerung. Und sie muss es in diesem Fall auch nicht sein.

Gute Bürgerbeteiligung liefert Ergebnisse, die stellvertretend für die Gesamtheit aller Betroffenen stehen. Die gewählten politischen Vertreter werden bei ihrer Entscheidung prüfen, ob eine vorgelegte Bürgerempfehlung überhaupt aussagekräftig und gemeinwohlorientiert ist. Daher ist die Auswahl von Betroffenen in einem Beteiligungsprozess eine Schlüsselfrage, die auch gut gemeistert werden kann.

Wenn die Bürgerinnen und Bürgern allerdings nicht an einer Entscheidungsfrage beteiligt werden sollen, sondern von ihnen eher das Einbringen von lokalem Wissen, Ideen oder Anregungen erwartet wird, ist eine Auswahl aus der Grundgesamtheit nicht unbedingt erforderlich. Denn grundsätzlich dürfen mehr umsetzbare Ideen erwartet werden, je mehr Menschen dazu gefragt werden. Ist bei einer Bürgerbeteiligung beispielsweise die besondere Perspektive von einzelnen Personengruppen von Relevanz (z.B. Bahnhofsnutzung durch Sehbehinderte), ist sogar eine überproportionale Beteiligung dieser Personengruppen erfolgversprechend.

Entscheidend für den Erfolg von Beteiligung ist nicht die „Repräsentativität“ der Ergebnisse, sondern deren Qualität unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen. Sie legen die Grundlage für legitimierte Entscheidungen der repräsentativ gewählten Gremien.

9 „Das, was dabei rauskommt, wussten wir schon vorher“

Wenn das so wäre, könnte man Beteiligung schlicht simulieren: Man könnte Kohorten fingieren, z.B. die Dauernörgler, die direkt Betroffenen, die Besserwisser, die Karrieristen, die Idealisten, die Veränderungsprofiteure und die Profiteure vom Status quo usw., denen man Positionen zuweist. Und fertig.

Doch was wäre damit gewonnen, wer hätte was gelernt, wer wüsste nach der Beteiligung mehr als vorher?

Ein guter Beteiligungsprozess lebt vom munteren Austausch und von zivilisierter Streitkultur um die Sache. Alle lernen dabei, verlassen mal kurz die eigene Rolle und den Routinetunnel. Gerade weil man sich schon vorher einige Knackpunkte und deren Protagonisten denken kann, ist der Beteiligungsprozess ja so wichtig für die Verständigung zur Sache.

Die Verständigung setzt selbstredend einen Verständigungswillen voraus. Es geht darum, Schnittflächen der Interessen zu vergrößern und ein breiteres Verständnis für den erforderlichen Abwägungsprozess zu erzielen.

Diese Haltung muss vom Prozessinitiator und von Seiten der Moderation in das Beteiligungsgeschehen reingetragen werden.

Es geht darum, in kokreativer Atmosphäre genau das, was wir schon wissen, zusammenzuführen, zuzuspitzen, aufzulösen, zu ergänzen und neu zusammenzufügen zu einem Mehr, als wir schon wussten. Jeder nimmt aus der Entdeckungsreise eigene Entdeckungen mit und die Reise kann klippenfreier fortgesetzt werden auf der gemeinsam erarbeiteten Reiseroute.

Gute Beteiligung fördert den Austausch. Gerade dann, wenn es scheinbar feste Positionen und Parteien gibt. Denn dieser Austausch verändert nicht nur Ideen, sondern immer auch die Beratungsangebote des Beteiligten.

10 „Egal wie viel wir beteiligen, am Ende meckern doch immer alle“

Tatsächlich hat Bürgerbeteiligung viel mit Konflikten zu tun. Oft sind Konflikte der Auslöser. Oft treten in der Beteiligung vermeintlich neue Konflikte auf und am Ende sind selten alle wirklich zufrieden.

Doch genau aus diesem Grund ist Beteiligung so wichtig: Es gibt Konflikte in unserer Gesellschaft, ja im Grunde bei jedem Vorhaben. Immer profitieren einige, andere nicht. Wiederum andere müssen möglicherweise verzichten, erdulden, tolerieren. Das fällt in einer immer individualisierteren Gesellschaft vielen immer schwerer.

Bürgerbeteiligung ist kein Allheilmittel, das Konflikte abräumt, schon gar nicht still und leise. Die Stärke von Beteiligung ist es, solche Konflikte sichtbar, verstehbar und damit auch bearbeitbar zu machen.

Je mehr Beteiligte erkennen, dass auch die Interessen anderer berechtigt sind, um so größer ist die Chance, am Ende akzeptable Lösungen zu generieren.

Um die Argumente nachvollziehbar, rechtzeitig und klar zu erkennen, ist von nicht zu überschätzender Bedeutung, dass die Kommunikation alle Bürgerbeteiligungsprozesse und Anstrengungen zu begleiten hat und gut geplant und professionell ausfällt.

Selten gibt es eine Lösung, die alle gleichermaßen glücklich macht. Oft aber macht Beteiligung die Lösung besser. Und das in doppelter Hinsicht: Mehr Menschen können sich damit arrangieren und jene, die es nicht können oder wollen, haben tatsächlich geringere Chancen, die Lösung auf juristischem oder politischem Weg zu verhindern, wie mehrere politikwissenschaftliche Studien belegen.

Gerade, wenn gemeckert wird, ist Beteiligung besonderes hilfreich. Weil sie gegenseitige Wertschätzung fördert, Kompromisse fordert und Pfade zu Lösungen aufzeigt.

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

- [Grundgesetz](#)
- [Versammlungsgesetz NRW](#)
- [Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 8](#)
- [Baugesetzbuch \(Bau GB\)](#)
- [Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\) NRW](#)
- [Informationsfreiheitsgesetz \(IFG\) NRW](#)
- [Kommunalwahlgesetz NRW](#)

Verordnungen

- [Gemeindeordnung \(GO\) NRW](#)
- [Kommunalwahlordnung NRW](#)

Satzungen und andere örtliche Regelungen

- [Hauptsatzung der Stadt Bochum](#)
- [Satzung der Stadt Bochum über die Durchführung von Bürgerentscheiden](#)

Interessante Links

- [Erklärvideos der Landeszentrale Politische Bildung](#)
- [Info Broschüre der Allianz Vielfältige Demokratie „Häufige Vorbehalte gegen Bürgerbeteiligung“](#)
- [Qualität von Bürgerbeteiligung](#)
- [Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastrukturprojekten gut vorbereiten](#)
- [Transparenz bei Bürgerbeteiligung](#)
- [Bürgerbeteiligung – welche Voraussetzungen bringe ich mit](#)
- [Bürgerbeteiligung – Praxisberatung für die Kommunalpolitik](#)
- [Wegweiser Breite Bürgerbeteiligung](#)
- [Bürgerbeteiligung, Volksabstimmungen, Parlamentsentscheidungen](#)
- [Bürgerbeteiligung mit Zufallsauswahl](#)
- [Bürgerbeteiligung in Kommunen verankern](#)
- [Amtsblatt](#)
- <https://bochum-mitgestalten.de>
- [Bebauungspläne im Verfahren](#)
- [Vorhabenliste der Stadt Bochum](#)

Politische Teilhabe - gesetzliche und freiwillige Beteiligungsmöglichkeiten

- [Zukunftsprojekte](#)
- [Vorhabenliste der Stadt Bonn](#)
- [Leitlinien zur Bürgerbeteiligung der Stadt Bonn](#)
- [stadtentwicklung.net](#)
- [Broschüre der Landeszentrale für Politische Bildung NRW "Jugendbeteiligung"](#)
- [Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 10: Bürgerbeteiligung im Gesundheitswesen - eine länderübergreifende Herausforderung](#)

Bild-Quellen

- creative commons
 - pixabay
-